

Schulentwicklungsplanung der Gemeinde



komplan

Arbeitsgemeinschaft
Kommunale Planung
Untere Marktstraße 9
44787 Bochum
Telefon 0234 / 66 00 2
Telefax 0234 / 66 00 1
komplan@aol.com

Fortschreibung 2014/15

Entwurf

Bearbeiter:

**Dipl.-Ingenieur Peter Steiner (Stadtplaner AKNW)
Dipl.-Volkswirt Tilman Bieber (Stadtplaner AKNW)**

Bearbeitungsstand: 2.03.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorwort	4
2. Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzung der Schulentwicklungsplanung	6
3. Planungsgrundlagen	10
3.1 Planungsraum Eitorf	10
3.2 Daten zur Bevölkerungsstruktur	11
3.3 Das derzeitige Schulangebot in der Gemeinde Eitorf	16
3.4 Erreichbarkeit der Schulstandorte	18
4. Schulraumbestandsanalyse	19
4.1 Gemeinschaftsgrundschule Eitorf	21
4.2 Gemeinschaftsgrundschule Alzenbach	28
4.3 Gemeinschaftsgrundschule Harmonie	33
4.4 Gemeinschaftsgrundschule Peter Patt (Mühleip)	38
4.5 Gemeinschaftshauptschule Eitorf	45
4.6 Siegtal-Gymnasium Eitorf	51
4.7 Sekundarschule Eitorf	63
5. Daten zur Entwicklung und zum Stand des Schulwesens in der Gemeinde Eitorf	64
5.1 Primarstufe	64
5.1.1 Entwicklung der Schülerzahlen 2009/10-2014/15	64
5.1.2 Klassenfrequenzen	65
5.1.3 Stand der Inklusion	66
5.2 Sekundarstufe	67
5.2.1 Entwicklung der Schülerzahlen 2009/10-2014/15	67
5.2.2 Schulwahlverhalten	68
5.2.3 Klassenfrequenzen	69
5.2.4 Pendlerverflechtungen	70
5.2.5 Stand der Inklusion	70

	Seite
6. Prognose der Schülerzahlen	72
6.1 Primarstufe	72
6.1.1 Gemeinde Eitorf	72
6.1.2 Grundschulen in der Gemeinde Eitorf	76
6.1.3 Kommunale Klassenrichtzahl	80
6.1.4 Aussagen zur Inklusion	81
6.2 Sekundarstufe	82
6.2.1 Ermittlung des Schülerpotenzials für die Sekundarstufe I	82
6.2.2 Ermittlung der schulformspezifischen Schülerpotenziale	82
6.2.3 Pendlerverflechtungen	83
6.2.4 Prognose Hauptschule Eitorf	84
6.2.5 Prognose Sekundarschule Eitorf	85
6.2.6 Prognose Siegtal-Gymnasium Eitorf	86
6.2.7 Aussagen zur Inklusion	88
7. Die Planung des zukünftigen Schulangebotes in der Gemeinde Eitorf	89
7.1 Mittelfristiger Zielplan Primarstufe	89
7.1.1 GGS Eitorf/Harmonie	90
7.1.2 GGS Alzenbach/Mühleip	93
7.2 Mittelfristiger Zielplan Sekundarstufe	100
7.2.1 Hauptschule Eitorf	100
7.2.2 Sekundarschule Eitorf	100
7.2.2 Siegtal-Gymnasium Eitorf	103
7.3 Zusammenfassung Sekundarstufe	105
8. Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren	106
8.1 Mitwirkung der Schulen gemäß § 65, 76 Schulgesetz NRW	106
8.2 Abstimmung mit benachbarten Schulträgern gemäß § 80 Schulgesetz NRW	106

Anhang

1. Vorwort

Die kommunale Schulentwicklungsplanung ist aktuell maßgeblich geprägt von den Auswirkungen des Schulkonsenses aus dem Jahr 2011, in dem erstmalig die Ziele und Inhalte der schulischen Entwicklung im Land NRW parteiübergreifend vereinbart worden sind. Dieser von CDU, SPD und Grünen gemeinsam getragene Kompromiss hat nicht nur einer längst überfälligen Entideologisierung der Schulpolitik den Weg bereitet; er trägt darüber hinaus auch den veränderten Rahmenbedingungen der Schulentwicklung in den Städten und Gemeinden des Landes Rechnung. Dazu gehört neben dem stetigen und unaufhaltsamen Abstieg der Schulform Hauptschule, die von den Eltern nicht mehr nachgefragt wird, vor allem die komplexe Problematik des demografischen Wandels, der besonders im dünn besiedelten ländlichen Raum dazu führt, dass jahrzehntelang bewährte Versorgungsstrukturen aufgrund geringerer Schülerzahlen nicht mehr tragfähig sind.

Beide Effekte zusammen haben vielerorts einen grundlegenden Umbau des Schulangebots eingeleitet, wobei insbesondere Schulen des längeren gemeinsamen Lernens – Sekundar- und Gesamtschule – neu errichtet wurden. Allerdings haben gegenwärtig noch nicht alle Kommunen im Land die notwendige Anpassung an die veränderten Bedarfe vollzogen, und manch eine Gemeinde hat möglicherweise den richtigen Zeitpunkt verpasst, um die Weichen für eine tragfähige und dauerhaft gesicherte schulische Versorgung zu stellen.

Das Land hat aber entgegen den Ankündigungen in 2011 keine überarbeiteten Raumprogramme erstellt. Die mit den kommunalen Spitzenverbänden eingerichtete Arbeitsgruppe ging ohne Ergebnis auseinander. Die Schulträger müssen nun also in jedem Einzelfall Raumanforderungen einer neuen Schule und finanzielle Ressourcen in Einklang bringen.

Überlagert wird dieser Anpassungsprozess zudem von der Inklusion, die jedem Schüler und jeder Schülerin mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ein Anrecht auf eine Beschulung an einer Regelschule einräumt und damit u. a. die Existenz vieler Förderschulen in Frage stellt. Allerdings hat sich das Land auch hier bislang bedauerlicherweise nicht dazu durchringen, können verbindliche Standards oder wenigstens Empfehlungen für den Schulträger zu erlassen und die Kommunen mit finanziellen Ressourcen auszustatten, die auch nur annähernd eine Verwirklichung der von Schulen im Zusammenhang mit Inklusion artikulierten Wünschen zuließen. So drohen bei der Umsetzung der Inklusion Anspruch und Wirklichkeit auseinanderzuklaffen.

Im Bereich der Primarstufe hat das Land dagegen erfreulicherweise frühzeitig auf die demografische Entwicklung reagiert und mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz erstmals die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass selbst kleine Schulstandorte unterhalb der Einzügigkeit als Teilstandorte fortgeführt werden können, wenn der Schulträger dies für erforderlich hält.

Diese Gemengelage aus sich noch verschärfender demografischer Entwicklung, veränderten Schulformpräferenzen bei den Eltern und der weiteren Umsetzung der Inklusion wird die Schulentwicklungsplanung auch in den kommenden Jahren begleiten.

Wie der vorliegende Schulentwicklungsplan belegt, ist die Gemeinde Eitorf gut auf die zukünftigen Herausforderungen vorbereitet. Mit der erfolgreichen Errichtung der Sekundarschule (bei gleichzeitiger auslaufender Auflösung der Hauptschule) und der Fortführung des Siegtal-Gymnasiums besteht im Bereich der Sekundarstufe erstmals ein komplettes Angebot aller Bildungsgänge.

Auch in der Primarstufe bestehen gute Chancen, dem aus dem Schülerrückgang resultierenden Handlungsbedarf durch geeignete schulorganisatorische Maßnahmen zu begegnen, so dass die Gemeinde Eitorf im Ergebnis auch weiterhin über ein vielfältiges, attraktives und bedarfsgerechtes Schulangebot verfügt.

Bochum, im Februar 2015

2. Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzung der Schulentwicklungsplanung

Für die Schulentwicklungsplanung ist neben den verfassungsrechtlichen Aussagen insbesondere das zum 1.8.2005 in Nordrhein Westfalen in Kraft getretene und zuletzt am 17.06.2014 geänderte Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) von Bedeutung.

In diesem Gesetz sind unter anderem die bis dahin für die Schulen in Nordrhein-Westfalen geltenden gesetzlichen Regelungen

- des Schulordnungsgesetzes,
- des Schulverwaltungsgesetzes,
- des Schulfinanzgesetzes,
- des Schulpflichtgesetzes und
- des Schulmitwirkungsgesetzes

zusammengefasst worden.

Gemäß § 80 Schulgesetz sind die Kommunen in ihrer Eigenschaft als Schulträger verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Dabei sind Schulen und Schulstandorte unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Sind die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schüler mehrerer Gemeinden sicherzustellen, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet.

Bei der Auflösung von Schulen muss darauf geachtet werden, dass ein Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt.

Die Schulentwicklungsplanung muss im Einzelnen folgende inhaltliche Anforderungen berücksichtigen:

- Das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten.
- Die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen.

- Die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

Im Mittelpunkt der Schulentwicklungsplanung steht die Sicherung und Optimierung der schulischen Versorgung im Gebiet des Schulträgers. Dies erfordert vor allem eine detaillierte Bewertung des vorhandenen Schulraumangebotes sowie solide kleinräumige Prognosen der Schülerzahlen, in die u. a. auch die relevanten Einflussfaktoren der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung eingehen (z. B. geplante Neubaugebiete). Auf dieser Grundlage kann ein am tatsächlichen Bedarf orientiertes Schulangebot abgeleitet und dargestellt werden, das im Ergebnis zu einer optimalen schulischen Versorgung führt. Darüber hinaus sollen die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abgestimmt werden.

Neben § 80 Schulgesetz sind für die Schulentwicklungsplanung auf kommunaler Ebene darüber hinaus insbesondere die beiden folgenden Vorschriften, die weitgehend die Bestimmungsgrößen für Nachfrage und Angebot regeln, von Bedeutung:

- Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) i. d. F. vom 18.3.2005 (GV. NRW. S. 218), geändert durch Verordnung vom 24.03.2014 mit Verwaltungsvorschriften (AVO-Richtlinien 2014/15 - AVO- RL) RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.04.2014.
- Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung i. d. F. vom 16.11.2010 (ABl. NRW. S. 411 – vgl. Anlage). (Seit dem 31.12. 2011 ist die Geltungsdauer abgelaufen – eine Nachfolgevorschrift wird nach Angaben des Ministeriums nicht mehr erlassen.)

Zwischenzeitlich wurden von der zuständigen Referatsleiterin im Ministerium für Schule und Weiterbildung in der Schriftenreihe der Ganztage in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung – 8. Jahrgang 2012, Heft 23 auf Seite 38 die im folgenden Kasten wiedergegebenen Orientierungsgrößen von schulisch genutzten Flächen veröffentlicht (vgl. Anlage).

Bei den oben zitierten Orientierungsgrößen für schulisch genutzte Flächen handelt es sich nach Auskunft der Verfasserin lediglich um eine Aufsummierung der einzelnen aufgeführten Raumkategorien der bisherigen Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen.

Die in den gesetzlichen Grundlagen enthaltenen Vorschriften und Regelungen beinhalten u. a. Aussagen zur Mindestgröße bzw. -zügigkeit sowie zu den zu Grunde zu legenden Klassenfrequenzen von bzw. an Schulen, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung entsprechend zu berücksichtigen

sind. Wegen ihres hohen Stellenwertes innerhalb der Planung sollen diese Vorgaben im Folgenden kurz dargestellt und erläutert werden.

Die für die Schulentwicklungsplanung maßgebliche Mindestgröße ergibt sich für die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Sekundarschulen und Gesamtschulen aus § 82 des Schulgesetzes.

Danach müssen in der Regel:

- Grundschulen mindestens einzügig (bei Errichtung zweizügig)
- Hauptschulen in den Klassen 5 - 9 mindestens zweizügig
- Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10 mindestens zweizügig (Gymnasien bei Errichtung dreizügig)
- Sekundarschulen mindestens dreizügig
- Gesamtschulen bis Klasse 10 i. d. R. mindestens vierzügig

gegliedert sein.

Diese Mindestnormen können jedoch - sofern es sich um die Fortführung bereits bestehender Schulen handelt - in bestimmten Ausnahmefällen unterschritten werden.

Danach ist zulässig:

- eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen fortzuführen, wenn den betroffenen Schülern anderenfalls der Weg nicht zugemutet werden kann (§ 82 Abs. 2 SchulG),
- eine Hauptschule einzügig fortzuführen, wenn entweder der Schulweg zu einer zweizügigen Hauptschule unzumutbar ist oder die Fortführung der Schule unter sozialen und kulturellen Gesichtspunkten unverzichtbar ist (§ 82 Abs. 4 SchulG),
- eine Realschule, ein Gymnasium bzw. eine Sekundarschule und eine Gesamtschule bis Klasse 10 fortzuführen, wenn die Zweizügigkeit (Sekundarschule: Dreizügigkeit, Gesamtschule: Vierzügigkeit) nur vorübergehend unterschritten wird und den betroffenen Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform nicht zugemutet werden kann (§ 82 Abs. 5 bis 7 SchulG).

Außerdem können Grundschulen nach den Vorschriften des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes zukünftig eigenständig fortgeführt werden, wenn sie mindestens 92 Schüler aufweisen.

Werden die zuvor genannten Zügigkeiten unterschritten, so ist zu prüfen, ob die Schule auf der Grundlage der dargestellten Ausnahmeregelungen fortgeführt werden kann. Dies ist ggf. in der Schulentwicklungsplanung entsprechend zu begründen.

Die Rahmendaten für die Schulentwicklungsplanung wurden durch die Verordnung zur Ausführung des § 93 Schulgesetz vom 1.6.2005 teilweise modifiziert. Im Schuljahr 2014/15 gilt die Verordnung i. d. F. vom 06.04.2014.

Danach gelten gemäß § 6 im Schuljahr 2014/2015 folgende Klassenfrequenzrichtwerte:

- Grundschule:

Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt grundsätzlich 23 Schüler/innen bei einer Bandbreite von 15 bis 29 Schüler. Es gelten folgende Richtwerte für die Klassenbildung:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

- Hauptschule:

Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 24 bei einer Bandbreite zwischen 18 und 30 Schülern.

- Sekundarschule:

Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 25 Schüler je Klasse bei einer Bandbreite zwischen 20 und 30 Schülern.

- Realschule, Gymnasium/Sek. I, Gesamtschule/Sek. I:

In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gilt die Bandbreite 26 bis 30. Abweichend hiervon beträgt in Klasse 5 der Klassenfrequenzrichtwert 27 und es gilt die Bandbreite 25 bis 29. In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird. Bei bis zu drei Parallelklassen je Jahrgang kann die Bandbreite um bis zu 5 Schüler überschritten werden, eine Unterschreitung auf 18 ist zulässig, wenn Schüler eine andere Schule derselben Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können. Ab der Vierzügigkeit gilt eine Bandbreite von 27 - 29, die um einen Schüler über- oder unterschritten werden kann. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung einer Realschule oder eines Gymnasiums erforderlich ist, kann der Schulleiter eine Über- oder Unterschreitung um einen weiteren Schüler zulassen.

- Gymnasiale Oberstufe:

Der zu erreichende Klassenfrequenzrichtwert in der Sekundarstufe II liegt gegenwärtig bei 19,5.

3. Planungsgrundlagen

3.1 Planungsraum Eitorf

Die Gemeinde Eitorf an der Sieg liegt im südöstlichen Teil des Rhein-Sieg-Kreises (Kreisstadt Siegburg) in Nordrhein-Westfalen. Die südliche Gemeindegrenze ist gleichfalls Grenze zu Rheinland Pfalz. Im Norden grenzt die Gemeinde an die Gemeinde Ruppichteroth, im Osten an die Gemeinde Windeck und im Westen an die Stadt Hennef. (vgl. Karte 1).

Unmittelbar an der Sieg gelegen, grenzt Eitorf an die Ausläufer des "Bergischen Landes" sowie des "Westerwaldes". Die Höhenlage der Gemeinde Eitorf beträgt 83 Meter ü.M. im Ortszentrum und 388 Meter ü. M. auf der höchsten Erhebung, dem "Hohen Schaden" (im Bereich des Wandergebietes "Hüppelröttchen").

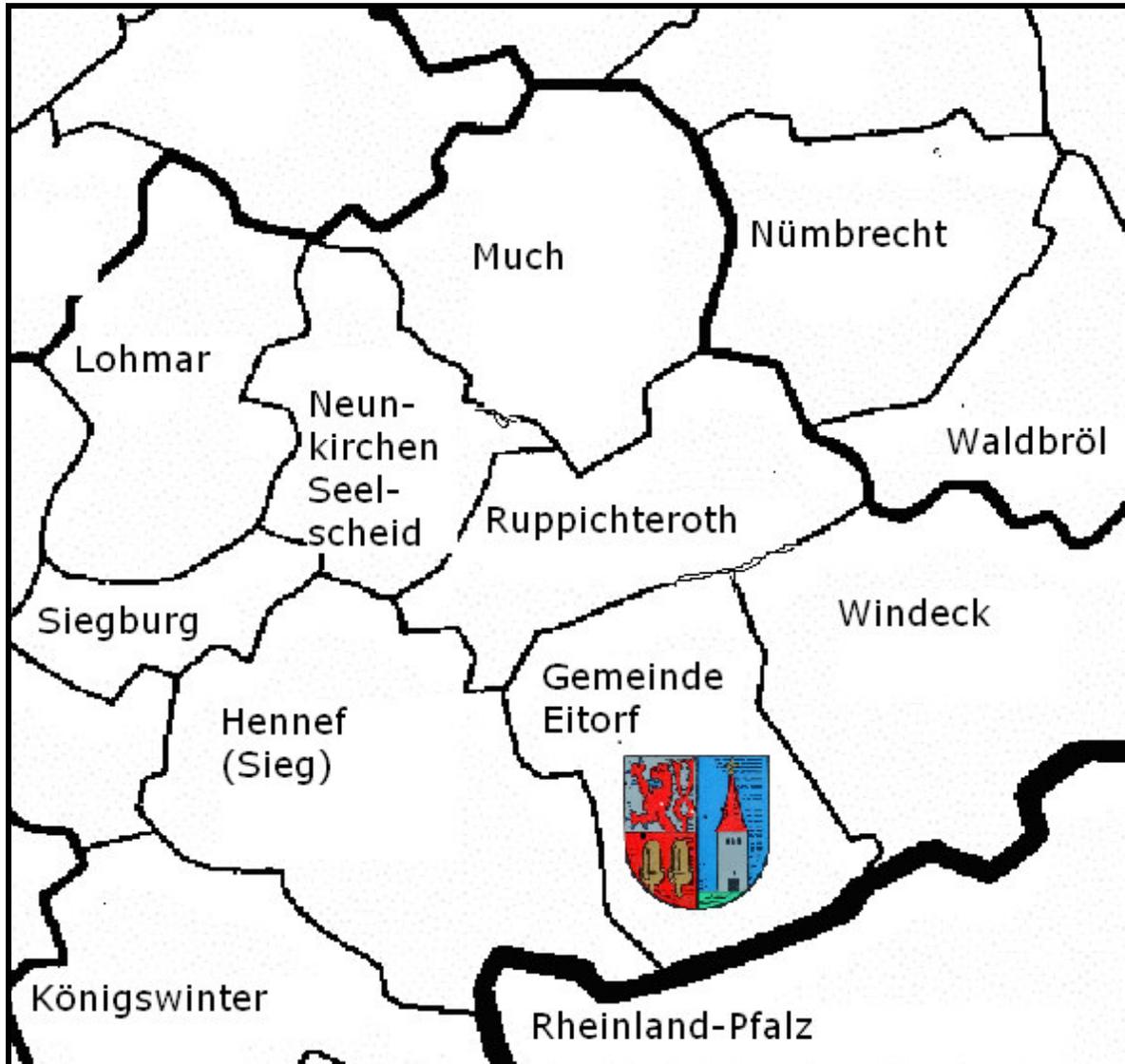
Die Autobahnanbindung besteht zur A 3: Richtung Köln in westlicher Richtung durch das Siegtal über die L 333 bis zur Anschlussstelle Hennef (ca. 15 Autominuten), Richtung Frankfurt in südlicher Richtung bis zur Anschlussstelle Bad Honnef/Linz (ca. 20 Autominuten). Mit dem S-Bahnanschluss (Köln-Au) sowie der Regional-Express-Anbindung (Köln-Siegen) besteht eine gute Schienenanbindung. Die L 86 führt in nordsüdlicher Richtung durch das Gemeindegebiet mit direkter Anbindung an die B 8 in Richtung Hennef-Altenkirchen. In westöstlicher Richtung verläuft die L 333 (Siegtalstraße) von Hennef nach Windeck. Die Entfernung zur Kreisstadt Siegburg beträgt ca. 20 km, zur Bundesstadt Bonn ca. 35 km und zur Rheinmetropole Köln ca. 50 km.

Eitorf ist mit einer Grundfläche von 7006 Hektar Flächengemeinde mit der Struktur eines Mittelzentrums (Industrie und Gewerbe, ausgedehnte Gewerbeflächen). In Eitorf leben ca. 20.000 Einwohner. Das Gemeindegebiet gliedert sich in den zentralen Ortskern, daran angrenzende Neubaugebiete sowie idyllisch gelegene Außenorte. Es besteht ein ausgedehntes Wanderwegenetz, reizvoll zu allen Jahreszeiten sowie ein gemeindeübergreifendes Radwegenetz entlang der Sieg. Eitorf verfügt über zahlreiche Sport- und Freizeiteinrichtungen, z.B. Hallenbad, Sportplätze, Tennishalle- und plätze, Reitsportanlagen und eine 18-Loch-Golfanlage (Deutschlands größte Übungsanlage mit 60.000 Quadratmetern und Golfakademie).

Der Name Eitorf wurde als „Villa Eidtorph“ erstmals 1144 urkundlich erwähnt. Im Raum Eitorf werden schon altsteinzeitliche Einzelfunde belegt und ab dem frühen Mittelalter ist von einer Besiedlung auf den hochwasserfreien Mittelterrassen auszugehen.

(Quelle: Gemeinde Eitorf)

Karte 1 : Planungsraum Eitorf



Quelle: Kartengrundlage: ehemaliges Landesamt für Datenverarbeitung u. Statistik (LDS),
Wappen: Gemeinde Eitorf

3.2 Daten zur Bevölkerungsstruktur

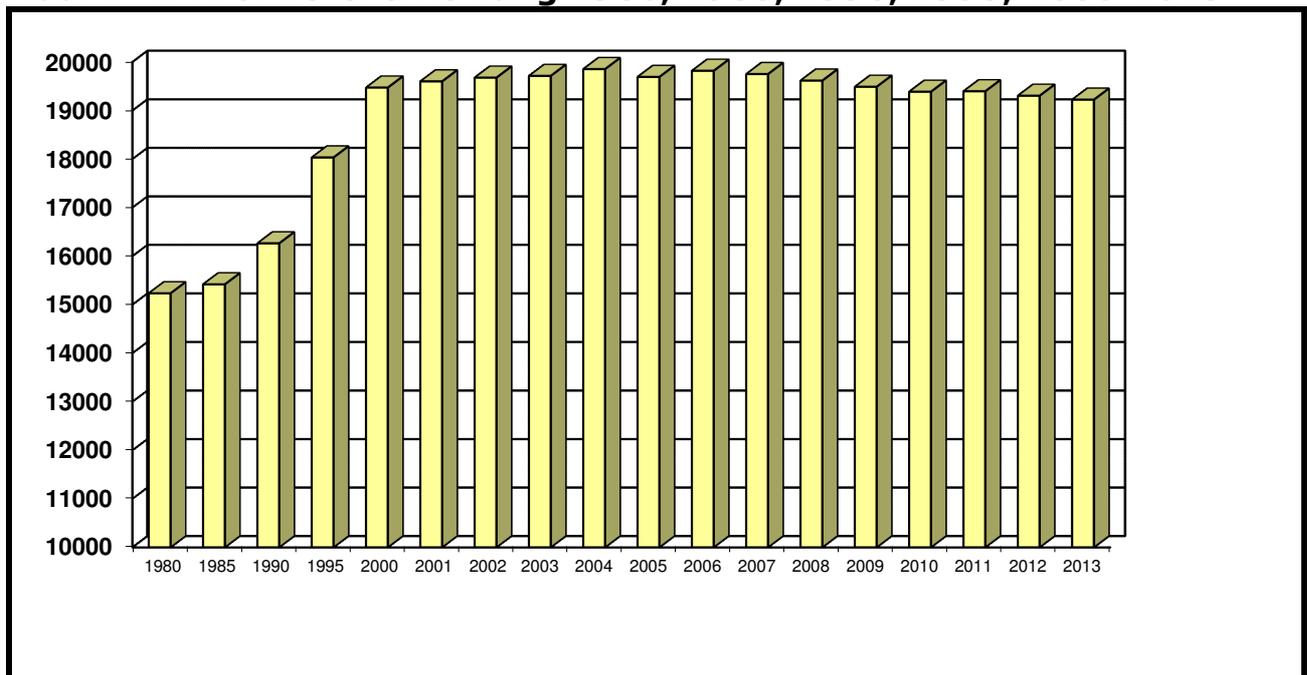
Die Einwohnerzahl in der Gemeinde Eitorf an der Sieg ist von 1980 bis 2013 um 3.989 Einwohner (= 26,2 %) gestiegen. Dieser sprunghafte Zuwachs fand allerdings im Wesentlichen bereits in den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts statt. Ab 2004 ist die Einwohnerzahl i. d. R. jeweils gegenüber den Vorjahren gesunken. Die Einwohnerzahlen im Einzelnen sind der folgenden Tabelle 1 und der Abbildung 1 zu entnehmen.

Tab.1: Einwohnerzahlen in Eitorf 1980, 1985, 1990, 1995, 2000-2013

Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner
1980	15.233	2002	19.676	2008	19.615
1985	15.417	2003	19.712	2009	19.488
1990	16.262	2004	19.852	2010	19.386
1995	18.031	2005	19.691	2011	19.395
2000	19.471	2006	19.817	2012	19.303
2001	19.599	2007	19.750	2013	19.222

Quelle: Landesbetrieb für Information und Technik NRW, IT.NRW, Stand jeweils 31.12. Zahlen auf Basis der Fortschreibung der Volkszählung von 1987

Abb. 1: Einwohnerentwicklung 1980, 1985, 1990, 1995, 2000-2013



Quelle: IT.NRW

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Eitorf hat sich allerdings seit 2000 deutlich schlechter entwickelt, als die der Vergleichsregionen Kreis und Regierungsbezirk (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Einwohnerentwicklung in der Gemeinde Eitorf im Regionalvergleich

Einwohner in	31.12.2000	31.12.2013	Veränderung
Nordrhein-Westfalen	18.009.865	17.571.856	- 2,43%
Reg.-Bez. Köln	4.281.548	4.333.015	+ 1,20%
Rhein-Sieg-Kreis	576.993	582.280	+ 0,92%
Gemeinde Eitorf	19.471	19.222	- 1,28%

Quelle: IT.NRW, Zahlen auf Basis der Fortschreibung der Volkszählung von 1987

Für die Gemeinde Eitorf ergab sich nach langer Zeit positiver Wanderungssaldi seit 2005 außer in den Jahren 2006, 2011 und 2013 ein Wanderungsverlust.

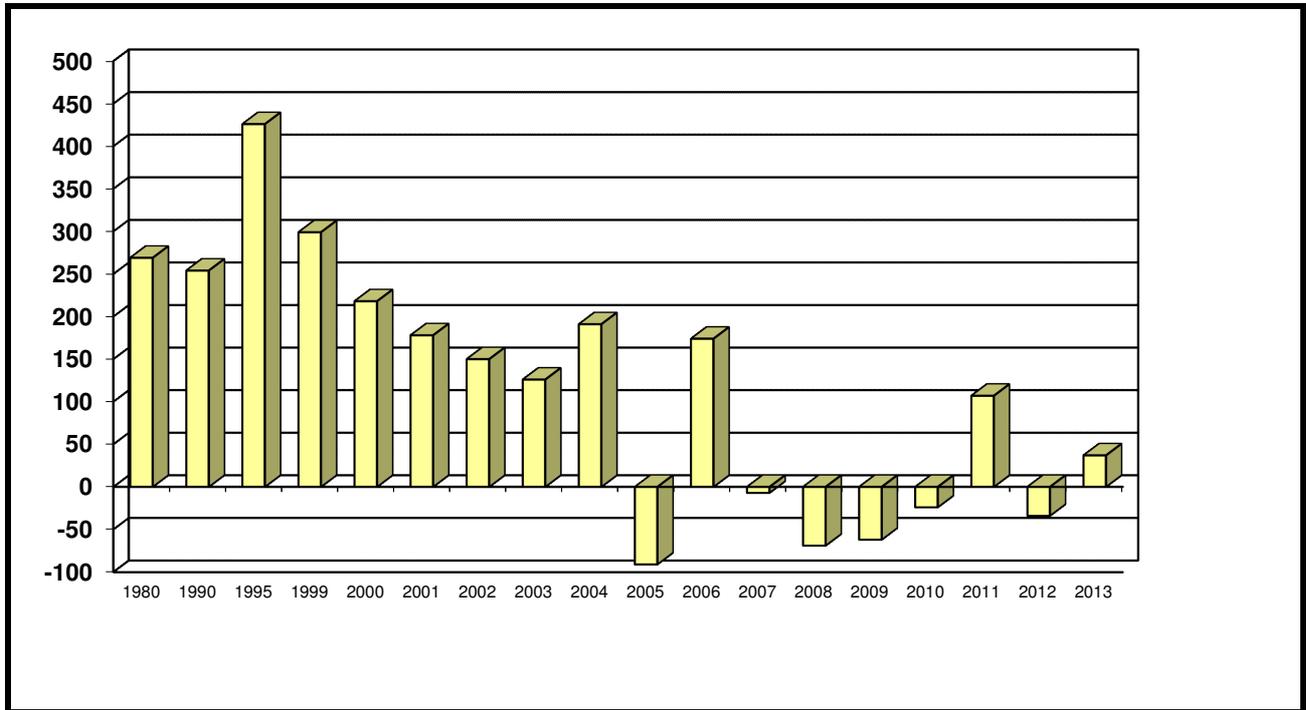
Der Wanderungssaldo im Einzelnen ist der folgenden Tabelle 3 und der Abbildung 2 zu entnehmen.

Tab. 3: Wanderungssaldo in Eitorf 1980, 1990, 1995, 1999 – 2013

Jahr	Wand.-Saldo	Jahr	Wand.-Saldo	Jahr	Wand.-Saldo
1980	+ 269	2002	+ 150	2008	- 69
1990	+ 254	2003	+ 126	2009	- 62
1995	+ 426	2004	+ 191	2010	- 24
1999	+ 299	2005	- 91	2011	+ 107
2000	+ 218	2006	+ 174	2012	- 34
2001	+ 178	2007	- 7	2013	+ 37

Quelle: IT.NRW

Abb. 2: Saldo der Fort- und Zuzüge in Eitorf 1980, 1990, 1995, 1999 - 2013



Quelle: IT.NRW

Gegebenenfalls zu erwartende Zuwanderungen in der Zukunft, insbesondere aufgrund ausgewiesener Baugebiete, deren Baureife im mittelfristigen Planungszeitraum liegt, werden unter Punkt 6 (Prognosen) näher ausgeführt.

Die für die Schulentwicklungsplanung besonders interessante Zahl der Geburten ist den letzten zehn Jahren nahezu kontinuierlich rückläufig. Der Durchschnitt der letzten zehn Jahre wurde zuletzt 2009 erreicht.

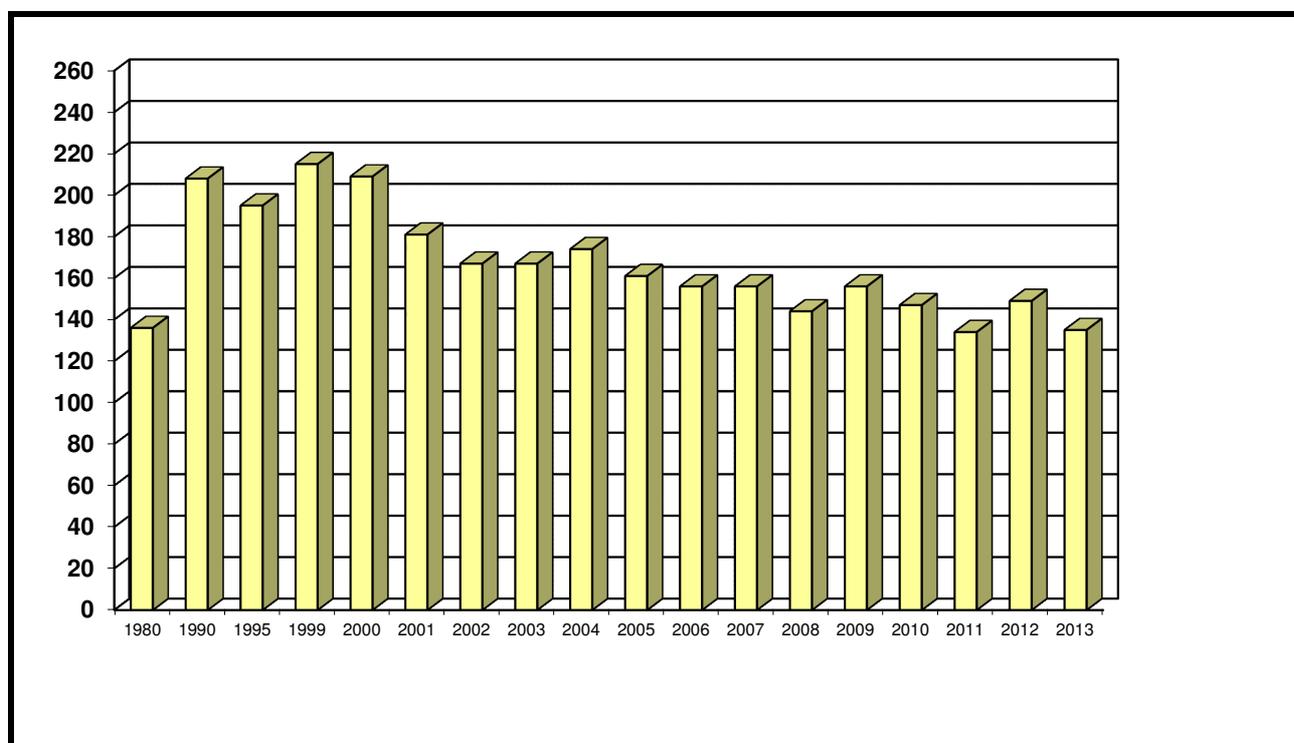
Die Zahlen der Lebendgeborenen sind der folgenden Tabelle 4 und Abbildung 3 zu entnehmen.

Tab. 4: Zahl der Lebendgeborenen in Eitorf 1980, 1990, 1995, 1999 – 2013

Jahr	Lebendgebo-	Jahr	Lebendgebo-	Jahr	Lebendgebo-
1980	136	2002	167	2008	144
1990	208	2003	167	2009	156
1995	195	2004	174	2010	147
1999	215	2005	161	2011	134
2000	209	2006	156	2012	149
2001	181	2007	156	2013	135

Quelle: IT.NRW

Abb. 3: Lebendgeborene in Eitorf 1980, 1990, 1995, 1999 – 2013



Quelle: IT.NRW

3.3 Das derzeitige Schulangebot in der Gemeinde Eitorf

Das Schulangebot in der Gemeinde Eitorf umfasst in der Primarstufe vier Gemeinschaftsgrundschulen, in der Sekundarstufe eine Gemeinschaftshauptschule im Auslaufbetrieb, eine Sekundarschule im Aufbaubetrieb und ein Gymnasium.

Primarstufe

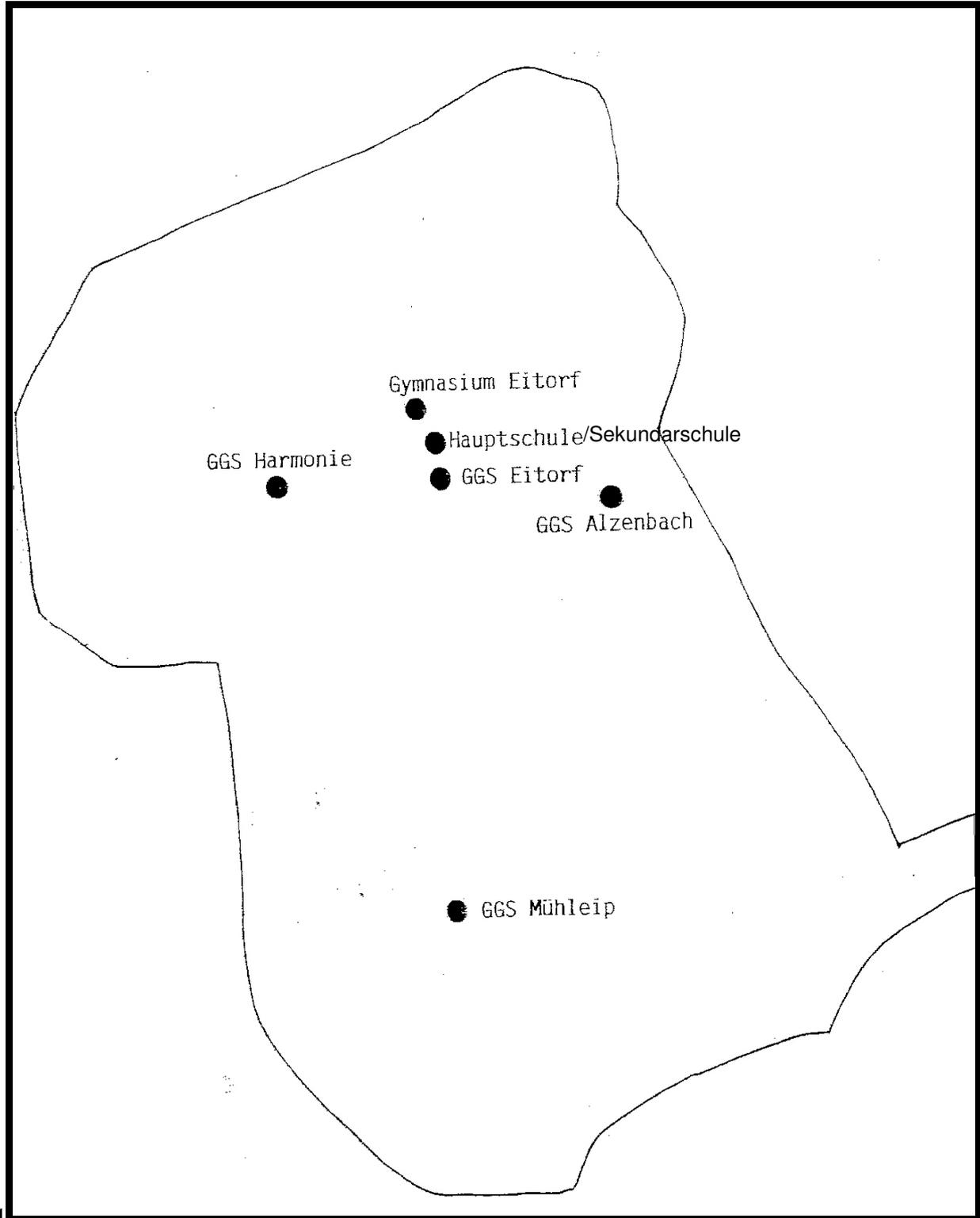
1. Gemeinschaftsgrundschule Eitorf
Brückenstraße 18, **53783 Eitorf**
2. Gemeinschaftsgrundschule Alzenbach
Canisiusstraße 61, **53783 Eitorf**
3. Gemeinschaftsgrundschule Harmonie
St.-Martins-Weg 5, **53783 Eitorf**
4. Gemeinschaftsgrundschule Peter Patt (Mühleip)
Linkenbacher Straße 13, **53783 Eitorf**

Sekundarstufe:

5. Gemeinschaftshauptschule Eitorf
Brückenstraße 60, **53783 Eitorf**
6. Sekundarschule Eitorf
Brückenstraße 60, **53783 Eitorf**
7. Siegtal-Gymnasium Eitorf
Am Eichelkamp, **53783 Eitorf**

Die Standorte sind angenähert in der folgenden Karte 2 wiedergegeben.

Karte 2 : Schulstandorte (genordet)



3.4 Erreichbarkeit der Schulstandorte

Um es allen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, die gewünschte Schule in einer zumutbaren Zeit und mit einem zumutbaren Aufwand zu erreichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen eine Schülerfahrkostenverordnung erlassen. Sie legt alle Voraussetzungen fest, die erfüllt werden müssen, damit eine Schülerin bzw. ein Schüler Anspruch auf die Übernahme der Schülerfahrkosten hat.

Die Schülerfahrkostenverordnung unterscheidet zwischen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II.

Der Schulträger übernimmt Schülerfahrkosten, wenn der kürzeste Schulweg (das ist der Fußweg von der Wohnung bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes)

- mehr als 2.000 m bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 - 4
- mehr als 3.500 m bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 - 10
- mehr als 5.000 m bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 11 - 13

beträgt.

Unabhängig von der Länge des Schulweges hat der Schulträger für die Beförderung zu sorgen, wenn der Schulweg entweder besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Für diese beiden Fälle lässt sich keine generelle Aussage treffen. Es muss in jedem Einzelfall vom Schulträger entschieden werden, ob der Schulweg besonders gefährlich oder für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Die Gemeinde Eitorf ist jedoch nur verpflichtet, die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung zu übernehmen.

Schülerfahrkosten werden im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung übernommen, wobei sich die Gemeinde sowohl des Öffentlichen Personennahverkehrs als auch eines eingerichteten Schülerspezialverkehrs bedient.

Nach der Schülerfahrkostenverordnung ist es auch möglich, eine Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines PKW's, eines sonstigen Fahrzeuges oder eines Fahrrades zu zahlen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs nicht zumutbar ist.

4. Schulraumbestandsanalyse

Die aktuelle Nutzung des Schulraumbestandes im Schuljahr 2014/15 wurde auf der Grundlage einer Begehung im August 2014 erfasst und in Grundrisskizzen dargestellt. Die quantitativen Einschätzungen hinsichtlich Schulraumbedarf und Schulraumbestand beruhen weiterhin grundsätzlich auf den Grundsätzen zur Aufstellung von Raumprogrammen, wie sie zuletzt in der Fassung vom 16.11.2010 erlassen wurden. Dieser Erlass war jedoch in seiner Gültigkeit nur bis zum 31.12.2011 befristet. Eine Nachfolgeregelung ist bisher nicht erlassen worden und soll nach Auskünften aus dem Ministerium auch nicht erlassen werden.

Die hier als ‚Spannbreite‘ bezeichnete Bandbreite ergibt sich demnach dadurch, dass sich aufgrund konstanter Flächengrößen in einigen Raumkategorien und der nicht linearen Entwicklung des Fachraumbedarfes in den verschiedenen anzuwendenden Zügigkeiten, deutliche flächenmäßige Unterschiede ergeben. Man kann zusammenfassend sagen, dass ein nur zweizügiges System einen erheblich höheren Flächenbedarf pro Schüler hat als ein vierzügiges (Sprung im fünfzügigen Fachraumprogramm) oder sogar sechs- bis achtzügiges System.

Durch diese Aufhebung der Verteilung auf Raumkategorien soll mehr Flexibilität ermöglicht werden. Eine grundsätzliche Änderung der Parameter hat aber nicht stattgefunden, da auch bisher schon unstrittig war, dass von der Verteilung auf die einzelnen Kategorien abgewichen werden konnte. Auch die alten Grundsätze waren letztlich für den Schulträger nicht verbindlich (seit dem 19.10.1995), sondern nur eine Orientierungshilfe.

Aus der oben zitierten Veröffentlichung geht auch hervor, dass - wie schon in den bisherigen Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen - **Räume für eine „inklusive Nutzung“ nicht eingeschlossen** sind. Wie in den alten Grundsätzen werden also auch in den neuen Orientierungswerten zusätzliche Raumanforderungen durch Inklusion zwar grundsätzlich anerkannt und verschiedene Kategorien benannt, aber nicht weiter quantifiziert.

Die folgenden, anschließend an die Grundrisskizzen wiedergegebenen, **Schulraumbilanzen beruhen deshalb weiterhin auf den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen i. d. F. vom 16.11.10**, auch wenn deren Gültigkeit bis zum 31.12.2011 befristet war. Dabei sind die nicht für den oben dargestellten Orientierungswert herangezogenen Flächen in den Schulraumsituationen gelb unterlegt.

Die alten Schulraumprogramme wurden gewählt, da sie m. E. validere Aussagen zu den einzelnen Raumkategorien bieten als der alleinige Flächenwert als

Orientierungsgröße. In den 1995 neu gefassten Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Sonderschulen, deren Gültigkeit zuletzt im November 2010 um ein Jahr verlängert wurde, wurde erstmals die Gruppengröße (Klassenstärke) zum Ausgangspunkt des Raumbedarfs gemacht, so dass für jede Klasse entsprechend ihrer Schülerzahl im Schuljahr 2014/15 ein spezifischer Raumbedarf ausgewiesen ist. Besonderheiten bei der Klassenbildung, z.B. auf Grund eines durchgeführten ‚Gemeinsamen Unterrichtes‘ oder ‚Gemeinsamen Lernens‘ wurden, nur soweit bekannt, berücksichtigt. Allerdings wurde, in Übereinstimmung mit der alten Richtlinie, der Klassenfrequenzhöchstwert von 30 Schülern als Obergrenze eingehalten, auch wenn die tatsächlichen Schülerzahlen höher liegen.

In den Schulraumbilanzen im Anschluss sind ggf. auftretende Abweichungen dokumentiert; ein Fehlbedarf (rot unterlegt) bzw. Überhang (grün unterlegt) an für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen ist hierbei durch eine Einrahmung hervorgehoben. Bei den Räumen, die bei der Ermittlung der Orientierungsgröße nicht angerechnet werden, sind die Flächenangaben gelb unterlegt.

Eine Anwendung der tatsächlichen Gruppengröße ist in der Sekundarstufe II nicht möglich, da aufgrund des Kurssystems hier keine Klassen(Gruppen)stärken anzugeben sind. Auch der gültige Richtwert von 19,5 Schülern/Kurs ist hier nicht anwendbar, da es sich hierbei anders als bei den Klassenfrequenzrichtwerten in Primarstufe und Sekundarstufe I nur um einen nicht zu unterschreitenden Durchschnittswert handelt. Die in den Raumprogrammen aufgeführten Kurszahlen sind deshalb auch nur eine fiktive Berechnungsgröße.

Bei Verwendung des nicht zu unterschreitenden Durchschnittswertes von 19,5 Schülern/Kurs würden keine Räume für größere Kurse Berücksichtigung finden. Die tatsächliche Bandbreite liegt zwischen der Mindestfrequenz von 13 Schülern/Kurs (die sogar in Einzelfällen noch unterschritten werden kann) und der Höchstfrequenz von 25 Schülern/Kurs, die auch bei Neueinrichtung um bis zu drei Schüler überschritten werden kann.

Da bei kleinen Kursen nur ein Raumbedarf von unter 30 qm gegeben ist, wird bei den Schulraumsituationen i. d. R. , um einen möglichst realistischen Bedarf an ausreichend großen Unterrichtsräumen wiederzugeben, für die einzelnen Jahrgangsstufen **ein Durchschnittswert von 21 (entsprechend der Raumgröße in den alten Richtlinien) und ein Höchstwert von 25 Schülern** zu Grunde gelegt.

Im Folgenden wird jede Schule in Trägerschaft der Gemeinde Eitorf an der Sieg gesondert abgehandelt; dabei erfolgt für jede einzelne Schule eine Auswertung und Zusammenfassung der Schulraumsituationen.

Zusätzliche Räume für inklusive Beschulung können immer noch nicht allgemein gültig quantitativ berücksichtigt werden.

Trotz des Kompromisses zwischen Ministerium und Kommunalen Spitzenverbänden am 10.4.2014 sind immer noch keine verlässlichen Grundlagen bekannt. Dies wird auch vom zuständigen Referenten des Städte- und Gemeindebundes bestätigt sowie von der Gemeindeprüfungsanstalt NW in ihren aktuellen Prüfberichten so ausgeführt. Eine Anwendung, z.B. der von der Stadt Köln schon 2009 veröffentlichten ‚Kölner Schulbaurichtlinien‘ mit den dort enthaltenen quantitativen Flächenansätzen, müsste von den politischen Gremien der Gemeinde Eitorf beschlossen werden.

Der im o. a. Kompromiss ausgehandelte Finanzierungsanteil für die Gemeinde Eitorf beläuft sich für die nächsten fünf Jahre auf jährlich € 26.846,70 (erstmalig im Februar 2015) kann kaum als Grundlage für bauliche Investitionen angesehen werden.

4.1 Gemeinschaftsgrundschule Eitorf

Die GGS Eitorf ist in einem zweigeschossigen Gebäude untergebracht. Außerdem stehen Räume in einem Pavillon zur Verfügung. Bei der Begehung waren (außer im Pavillonbereich) keine so wesentlichen baulichen Mängel erkennbar, dass ein Bestand über den Zeitraum der vorliegenden Schulentwicklungsplanung hinaus gefährdet erschiene.

In der Gemeinschaftsgrundschule Eitorf werden zu Beginn des Schuljahres 2014/15 nach einer Abfrage der Schulverwaltung 276 Schüler in 12 gebildeten Klassen unterrichtet (es wurden nur Jahrgangsstärken angegeben). Außerdem sind 6 Gruppen des Betreuungsangebotes ‚Offene Ganztagsgrundschule‘ (‚OGS‘) mit insgesamt 125 Kindern und eine Gruppe eines Betreuungsangebotes ‚verlässliche Grundschule von acht bis eins‘ (‚8-1‘) mit 23 Kindern eingerichtet.

Die Schüler verteilen sich in etwa wie folgt auf die einzelnen Klassen:

15.10.2014	a	b	c		Summe
Klasse 1	20	19	19		58
Klasse 2	24	23	23		70
Klasse 3	24	24	24		72
Klasse 4	26	25	25		76
gesamt					276
20.10.2014					
acht bis eins	1	Gruppe		23	Kinder
OGS	6	Gruppen		125	Kinder
54%		der Kinder in Betreuungsmaßnahmen			148

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf nach den zum 31.12.2011 außer Kraft gesetzten Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen (Rd.-Erlass v. 16.11.2010) ergibt sich für das Schuljahr 2014/15 für den Unterrichtsbereich ein Überhang von zwei für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen und einem Mehrzweckraum. Für die 7 Gruppen des eingerichteten Betreuungsangebotes stehen 3 Gruppenräume zur Verfügung.

Bedarf Schuljahr 2014/15		Bestand		→	Abweichung	
12	Unterrichtsräume	14	UR	→	+2	
3	Mehrzweckräume	5 *	MZ	→	+1	Saldo +3
* einer erheblich zu klein folgende Räume/Flächen sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:						
3	Räume Diff. GU	3	GU	→	0	
Flächen für eingerichtete Betreuungsangebote insgesamt						
421	m²	483	m²	→	62	m²

Die für den inklusiven Unterricht genutzten Unterrichtsräume wurden nicht als Überhang gewertet (siehe Übersicht). Außerdem entsteht ein zusätzlicher Bedarf für Sonderpädagogen, Sozialarbeiter, Besprechungsräume etc.

Der Sportunterricht findet in der Dreifachsporthalle Siegparkhalle, in der Übungsstunden für die GGS Eitorf bereitgestellt werden, statt.

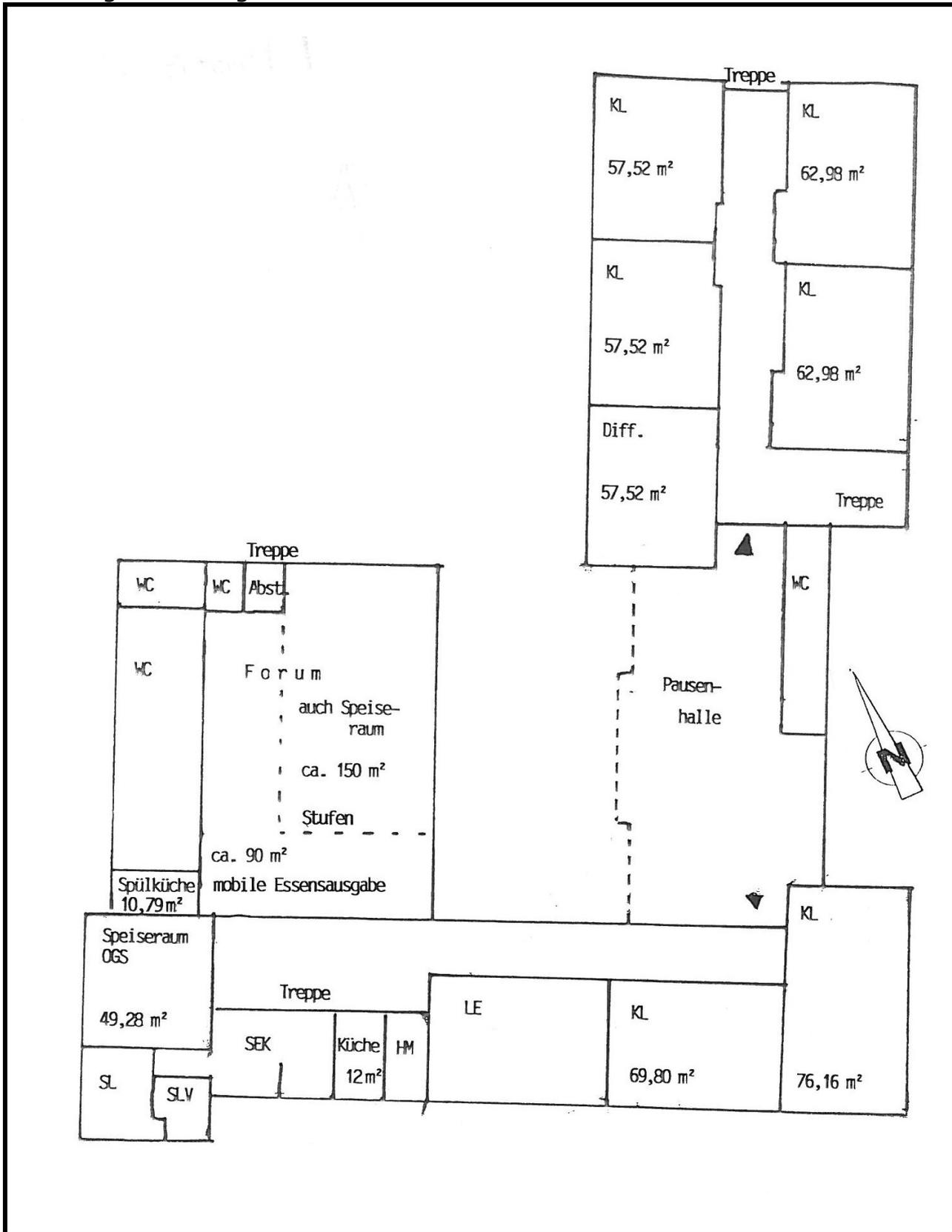
Die Orientierungsgröße gemäß der auf Seite 3 wiedergegebenen Veröffentlichung liegt im Schuljahr 2014/15 bei 6,51m²/Schüler und damit deutlich über der eingeführten Spannweite. Ein räumlicher Mehrbedarf für inklusive Beschulung ist dabei allerdings nicht berücksichtigt.

Gemeinschaftsgrundschule Eitorf, Lageplan, ca. 1: 1.000

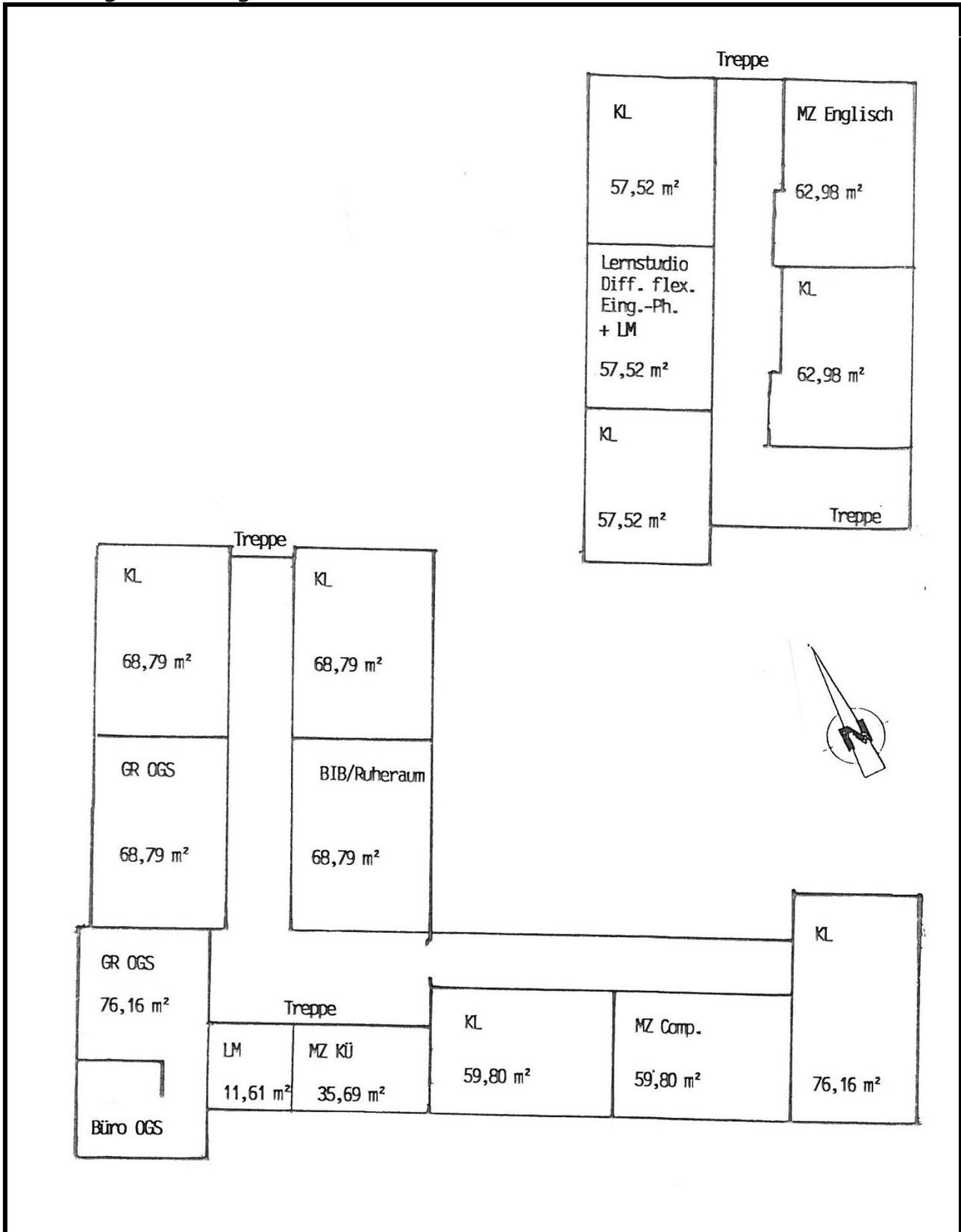


Quelle: Gemeinde Eitorf

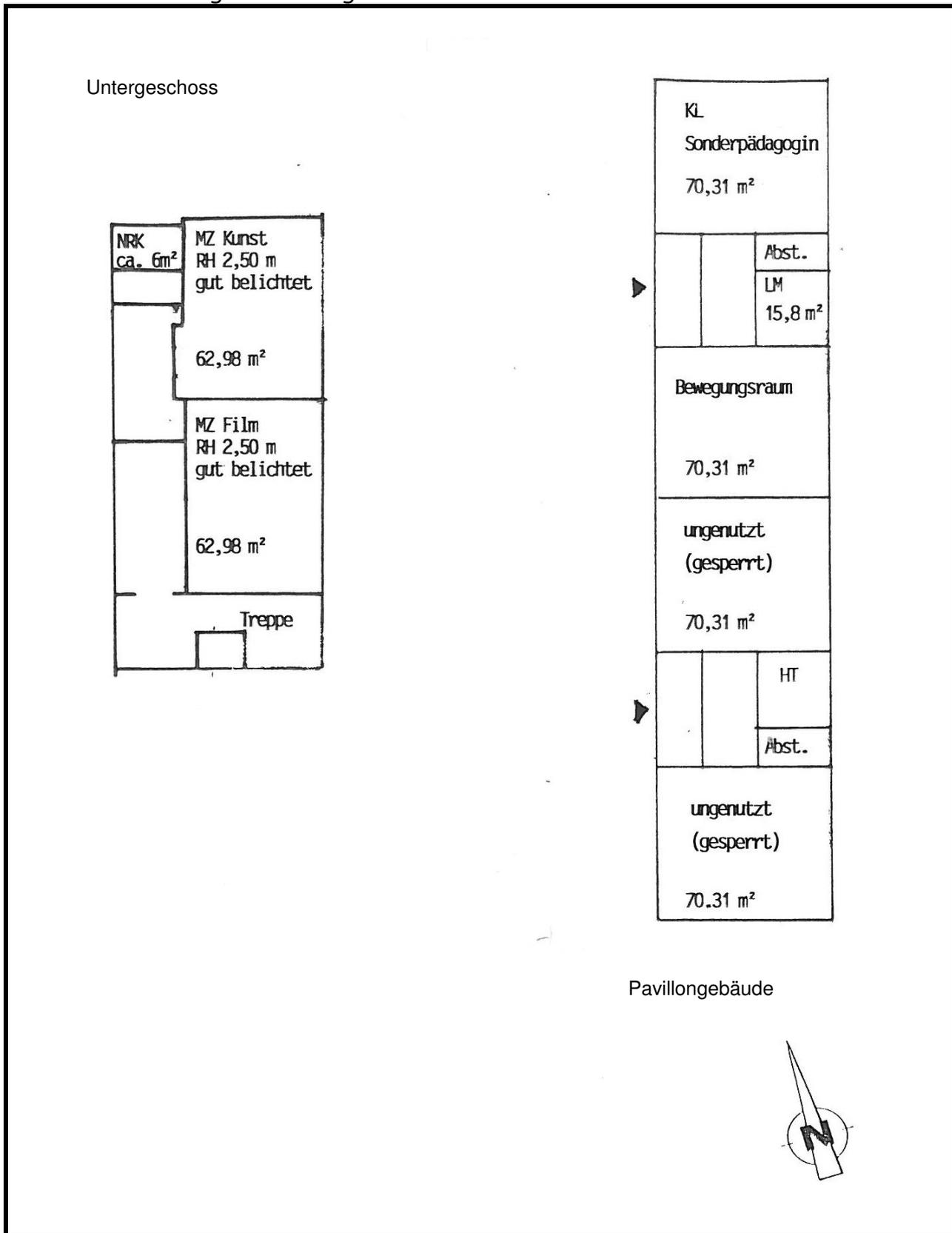
Grundrisssskizze GGS Eitorf, ca. 1: 300 - Erdgeschoss
Nutzung Stand August 2014



Grundrisskizze GGS Eitorf, ca. 1: 300 – 1. Obergeschoss
Nutzung Stand August 2014



Grundriss-skizze GGS Eitorf, ca. 1: 300 - Pavillon und Untergeschoss Nutzung Stand August 2014



Schulraumbilanz GGS Eitorf – Schuljahr 2014/15

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf lt. Runderlass i.d.F. v.16.11.2010 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)				Bestand Aug 14		Abweichung	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a	20	Sch.	50,0 m ²	76,16 m ²	26	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1b	19	Sch.	47,5 m ²	76,16 m ²	29	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1c	19	Sch.	47,5 m ²	70,31 m ²	23	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a	24	Sch.	60,0 m ²	69,80 m ²	10	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2b	23	Sch.	57,5 m ²	68,79 m ²	11	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2c	23	Sch.	57,5 m ²	68,79 m ²	11	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a	24	Sch.	60,0 m ²	62,98 m ²	3	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b	24	Sch.	60,0 m ²	62,98 m ²	3	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3c	24	Sch.	60,0 m ²	62,98 m ²	3	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a	26	Sch.	65,0 m ²	57,52 m ²	-7	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4b	25	Sch.	62,5 m ²	57,52 m ²	-5	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4c	25	Sch.	62,5 m ²	57,52 m ²	-5	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse	0	Sch.	0,0 m ²	57,52 m ²	58	m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse	0	Sch.	0,0 m ²	59,80 m ²	60	m ²	
1.0.3 Mehrzweckräume	maximale	26	Sch.	65,0 m ²	62,98 m ²	-2	m ²	
1.0.3 Mehrzweckräume	Gruppenstärke	26	Sch.	65,0 m ²	62,98 m ²	-2	m ²	
1.0.3 Mehrzweckräume	"	26	Sch.	65,0 m ²	62,98 m ²	-2	m ²	
1.0.3 Mehrzweckräume	"	0	Sch.	0,0 m ²	59,80 m ²	60	m ²	
1.0.3 Mehrzweckräume	(Küche)	0	Sch.	0,0 m ²	35,69 m ²	36	m ²	
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	3	Züge	40,0 m ²	15,80 m ² 11,61 m ²	-13	m ²	
5.0.1 Sporthalle	1 Übungseinheit je 10 Klassen		1,2	ÜE	siehe Textteil SEP			
6.1.3 Forum mit NR	für Grundschulen		150	m ²	150,0 m ²	0	m ²	
folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:								
1.0.3 Mehrzweckräume	(Differenzierung)	0	Sch.	0,0 m ²	57,52 m ²	58	m ²	
1.0.3 Mehrzweckräume	(Lernstudio)	0	Sch.	0,0 m ²	57,52 m ²	58	m ²	
1.0.3 Mehrzweckräume	(Bewegung)	0	Sch.	0,0 m ²	70,31 m ²	70	m ²	
Gruppenraum	'acht bis eins'	23	Sch.	46,0 m ²	0,00 m ²	-46	m ²	
Gruppenraum	Off.-Ganzt.-Sch.	21	Sch.	42,0 m ²	76,16 m ²	34	m ²	
Gruppenraum	Off.-Ganzt.-Sch.	21	Sch.	42,0 m ²	68,79 m ²	27	m ²	
Gruppenraum	Off.-Ganzt.-Sch.	21	Sch.	42,0 m ²	68,79 m ²	27	m ²	
Gruppenraum	Off.-Ganzt.-Sch.	21	Sch.	42,0 m ²	0,00 m ²	-42	m ²	
Gruppenraum	Off.-Ganzt.-Sch.	21	Sch.	42,0 m ²	0,00 m ²	-42	m ²	
Gruppenraum	Off.-Ganzt.-Sch.	20	Sch.	40,0 m ²	0,00 m ²	-40	m ²	
Speiseraum	Off.-Ganzt.-Sch.			zusammen:	150,00 m ²	(Forum)		
					90,00 m ²	(Podest Forum)		
Küche	Off.-Ganzt.-Sch.	125	Sch.	125,0 m ²	12,00 m ²			
Küche	Off.-Ganzt.-Sch.				10,79 m ²			
NR Küche	Off.-Ganzt.-Sch.				6,00 m ²	-78	m ²	
Summe Betreuung				421,0 m ²	482,53 m ²	62	m ²	

P = im Pavillongebäude

Die Orientierungsgröße liegt mit 6,6m²/SuS über der veröffentlichten Spannweite

4.2 Gemeinschaftsgrundschule Alzenbach

Die GGS Alzenbach ist in einem zweigeschossigen Gebäude untergebracht. Bei der Begehung waren keine so wesentlichen baulichen Mängel erkennbar, dass ein Bestand des Schulgebäudes auch über den Zeitraum der vorliegenden Schulentwicklungsplanung hinaus gefährdet erschiene.

In der Gemeinschaftsgrundschule Alzenbach werden zu Beginn des Schuljahres 2014/15 nach einer Abfrage der Schulverwaltung 215 Schüler in 8 gebildeten Klassen unterrichtet (es wurden nur Jahrgangsstärken angegeben). Außerdem sind fünf Gruppen des Betreuungsangebotes ‚verlässliche Grundschule von acht bis eins‘ (‚8-1‘) mit insgesamt 137 Kindern eingerichtet, davon werden 83 Kinder im Betreuungsangebot ‚13+‘ weiter betreut.

Die Schüler verteilen sich in etwa wie folgt auf die einzelnen Klassen:

15.10.2014	a	b			Summe
Klasse 1	24	24			48
Klasse 2	28	27			55
Klasse 3	27	27			54
Klasse 4	29	29			58
gesamt					215
20.10.2014					
8-1	4	Gruppen	137	Kinder	137
davon 13+			83	Kinder	
					137
64%	der Kinder in Betreuungsmaßnahmen				

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf nach den zum 31.12.2011 außer Kraft gesetzten Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen (Rd.-Erlass v. 16.11.2010) ergibt sich für das Schuljahr 2014/15 ein Fehlbedarf von einem Mehrzweckraum. Für die fünf Gruppen des eingerichteten Betreuungsangebotes stehen zwei Gruppenräume zur Verfügung.